Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 4 (1986)

Artikel: Schweizer Bischoefe und Aebte im fruehen Karolingerreich : der Gebetsbund von Attigny 762

Autor: Gilomen-Schenkel, Elsanne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077668

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER BISCHOEFE UND AEBTE IM FRUEHEN KAROLINGERREICH. DER GEBETSBUND VON ATTIGNY 762.

---

von

Elsanne GILOMEN-SCHENKEL

In den neueren schweizergeschichtlichen Handbüchern wird die Stellung der Gebiete der Schweiz zur Zeit der Entstehung des Karolingerreichs, etwa 730-780, als "Königsferne" oder "geopolitische Belanglosigkeit" charakterisiert. Dieser offensichtlich als Mangel empfundene Tatbestand wird allerdings relativiert, indem im Zusammenhang mit der Italienpolitik der Frankenherrscher nachdrücklich auf die strategische Bedeutung der Bündner und Walliser Alpenübergänge hingewiesen wird[1]. Doch muss man feststellen, dass diese Pässe tatsächlich nur wenig benutzt wurden, unter König Pippin nie, und unter Karl dem Grossen nur einmal, als 773 eine Heeresabteilung den Grossen St. Bernhard überschritt. Die "Königsferne" zeigt sich nicht nur im militärisch-strategischen Bereich, sondern ebenso im administrativ-politischen.

Eine gewisse Ausnahme bilden die alemannischen Gebiete. Der Vorgang der Einbindung Alemanniens ins Karolingerreich wird mit den grossen Besitzverschiebungen, die seit den 740er Jahren sich abzuzeichnen beginnen, in Verbindung gebracht. Die einheimischen Grossen, etwa die alemannischen Herzöge oder die Beata-Landolt-Sippe, verschwinden. Ihre Stelle wird von Gefolgsleuten der Karolinger eingenommen, zum Beispiel den Grafen Ruthart, Warin und Gerold. Während deren konkrete politische Wirksamkeit nur undeutlich fassbar wird, sind sie familien- und besitzgeschichtlich als Vorfahren der meisten hochmittelalterlichen Adelsgeschlechter dieser Gebiete nachzuweisen[2]. Demgegenüber wird die Sonderstellung Rätiens, die - begründet auf spätrömischer Tradition - bis in die Zeit Karls des Grossen

andauerte, hervorgehoben. Unter der Regierung der einheimischen Magnatenfamilie der Viktoriden behauptete sich hier eine weitgehende Autonomie gegenüber dem Frankenreich. Für die Westschweizer Gebiete gilt die "Königsferne" angesichts fehlender anderslautender Nachrichten ohne Einschränkung. Insgesamt bleibt das Bild der politischen Rolle der Schweizer Gebiete im entstehenden Karolingerreich unbestimmt und diffus.

Im folgenden soll nun gefragt werden, ob die Kirchengeschichte zur Erhellung dieses Bildes beitragen kann. Bekanntlich stützte sich die Reichsbildung Pippins besonders auch auf die fränkische Landeskirche. Aebte von Königsklöstern und Bischöfe waren zu Königsdienst mit Heeresfolge verpflichtet. Auch wenn sie als Geistliche persönlich vom Heeresdienst befreit waren, hatten die von ihnen Abhängigen dem königlichen Aufgebot Folge zu leisten[3].

Zu diesem Kreis von in die Reichspolitik eingebundenen Kirchenfürsten zählten aus den schweizerischen Gebieten und benachbarten Landschaften die Bischöfe von Basel, Konstanz, Chur, Sitten, Lausanne und Genf, sowie die Aebte der Klöster Murbach, Reichenau, St. Gallen, Pfäfers, Disentis, St-Maurice und Moutier-Grandval im Jura. Beim gegenwärtigen Stand der Helvetia Sacra liegen die Bearbeitungen all dieser Institutionen im Druck bzw. kurz vor dem Erscheinen oder im Manuskript vor. Vergleicht man die Angaben dieser Bischofs- und Aebtelisten untereinander, so fällt zuallererst auf, dass im 8. Jahrhundert die Institutionen des alemannischen Raums unvergleichlich reicher dokumentiert sind als diejenigen der übrigen Gebiete. Für die Konstanzer Bischöfe, die Aebte von Murbach, Reichenau und St. Gallen sind geschlossene Vorsteherlisten mit präzisen Amtszeiten überliefert, die schon in der ersten Jahrhunderthälfte einsetzen. Darin zeigt sich die ausserordentlich gute Quellenlage, die neben der reichen Klosterhistoriographie aus diesen Klöstern insbesondere auf dem einzigartigen Urkundenbestand St. Gallens beruht. Alle anderen Institutionen weisen lückenhafte oder nur relativ datierbare Kataloge ihrer Vorsteher auf, wobei auffäl-

lig oft in den 760er Jahren eine genauere zeitliche Fixierung möglich wird. Sie ist nicht in lokaler oder regionaler Tradition begründet, sondern resultiert aus der Teilnahme der Bischöfe und Aebte an der Synode von Attigny im Jahre 762[4].

Die Synode von Attigny gilt als Höhepunkt und als Abschluss der frühkarolingischen Kirchenreform oder genauer der Reorganisation der fränkischen Landeskirche. Deren Anfang bildete das von Bonifatius präsidierte Concilium germanicum 742. Die Kirchenreform wurde auf allen von Pippin einberufenen Synoden der 740er und 750er Jahre stetig weiterverfolgt. Diese Synoden waren meist auch Reichsversammlungen, auf denen die Kapitularien der Hausmeier und Könige erlassen wurden[5].

Die Versammlung von Attigny ist bei weitem die bedeutendste, von der wir Kenntnis haben. Die Namen der Teilnehmer sind durch die Unterschriften des gleichzeitig geschlossenen Gebets- oder Gedächtnisbundes überliefert[6]. Die einflussreichsten geistlichen Politiker und Kirchenmänner des Frankenreiches sind unter ihnen: Chrodegang von Metz, der einzige Palliumsträger nach Bonifatius, der Pirminschüler und einstige Abt der Reichenau Heddo von Strassburg, der Bonifatiusnachfolger Lull von Mainz, der Kaplan und Archipresbyter Pippins Abt Fulrad von St-Denis. Chrodegang und insbesondere Fulrad von St-Denis betrieben die Kirchenreform aus reichspolitischen Gründen. Man hat Fulrad als den staatsmännischen Begründer des Legitimierungsbündnisses zwischen Königtum und Papsttum bezeichnet, das jahrhundertelang für Reichspolitik und Reichsideologie bestimmend wurde[7].

Die Synode von Attigny ragt gegenüber den andern karolingischen Kirchenversammlungen durch die grosse Zahl von Teilnehmern hervor. Das von Bonifatius präsidierte Concilium germanicum von 742 wurde bloss von sieben Bischöfen besucht, die Synode von Attigny von 27 Bischöfen und 17 Aebten. Ludwig Oelsner bemerkt in seiner Untersuchung von 1871 zur Zusammensetzung der Synode von Attigny: "Es wäre ein vergebliches Bemühen, das Kommen der Einen, das Ausbleiben der Anderen erklären zu wollen. Die Mehr-

heit des hohen Klerus jedoch hatte sich hier zusammengefunden." Damit formulierte er ein Urteil, das seither, was die fehlenden Teilnehmer betrifft, meist übernommen wurde[8].

Neues Interesse erregte der Teilnehmerkreis des Gebetsbundes im Zusammenhang mit den Forschungen zum karolingischen Memorialwesen. Karl Schmid und Otto Gerhard Oexle konnten nachweisen, dass bei der um 826 zu datierenden Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches die ältesten der eingetragenen Namenlisten infolge der Verbrüderung von Attigny ins Bodenseekloster gelangten. Durch diesen Beleg der Wirkungsgeschichte des Bundes von Attigny wird die Kontinuität der Verbrüderungsbewegung vom 8. zum 9. Jahrhundert erwiesen, womit diese ein durchgehendes kulturgeschichtliches Phänomen im Karolingerreich darstellt. Zudem konnte klargestellt werden, dass die Unterschriften der Bündnispartner von Attigny nicht individuell aufzufassen sind, sondern dass diese als Vorsteher von Stiften und Klöstern für deren Gemeinschaften unterzeichneten[9]. Besonders in bezug auf die zentrale Funktion, die die Bodenseeklöster wegen ihrer Verbrüderungsbücher im 9. Jahrhundert im karolingischen Memorialwesen einnahmen, erscheint die Frage interessant, wie das Gebiet der Schweiz im Bund von Attigny vertreten war.

In der Reihenfolge der Unterschriften kamen aus diesen Gegenden die Bischöfe Heddo von Strassburg, Baldebert von Basel, Wilchar von St-Maurice, Hippolyt von St-Claude, Johannes von Konstanz, Harifeus von Besançon, Tello von Chur und der Abt Adalbert von Pfäfers. Auf den ersten Blick scheint es, als wären weder die alemannischen Klöster Murbach, Reichenau, St. Gallen, noch die Westschweizer Bistümer Lausanne, Genf und Sitten vertreten gewesen. Aber entgegen Oelsners Urteil lässt sich dieses Fehlen überraschend erklären. Für die alemannischen Klöster ist die Antwort personengeschichtlich in den Bänden der Helvetia Sacra sofort greifbar[10]: Bischof Baldebert von Basel war zugleich Abt von Murbach, Bischof Johannes von Konstanz im Jahre 762 sowohl Abt von St. Gallen wie auch von der Reichenau. Der Churer Bischof Tello, der zur Zeit der Versammlung von Attigny die

Konsolidierung der Disentiser Klostererrichtung betrieb, dürfte deren Gemeinschaft vertreten haben. Das zweite rätische Kloster, Pfäfers, war durch seinen Abt selbst vertreten. Der alemannisch-rätische höhere Klerus war damit vollständig in Attigny zugegen.

Aus den Westschweizer Gebieten waren umgekehrt nur zwei Klöster vertreten und keine Bistümer. Da die beiden Aebte Wilchar von St-Maurice im Wallis und Hippolyt von St-Claude im französischen Jura den Bischofstitel trugen, wurden sie von der späteren Geschichtsschreibung bis auf den heutigen Tag zu Diözesebischöfen erklärt, Wilchar für Sitten und Hippolyt für Belley, doch bei beiden fehlen dafür zeitgenössische Belege. Der Aebtekatalog von St-Maurice aus dem 9. Jahrhundert nennt Wilchar nur als Abt. Der älteste Sittener Bischofskatalog, der erst aus dem 16. Jahrhudnert stammt, hat die Bischofsnamen der Karolingerzeit nachweislich dem Aebtekatalog von St-Maurice entnommen[11]. Der Aebtekatalog von St-Claude aus dem 12. Jahrhundert bezeichnet Hippolyt als Abt und Bischof. Beim Bischofstitel ist aber bezeichnenderweise erst von einer späteren Hand der Bistumsname Bellicensis nachgetragen worden. Der äusserst unglaubwürdige Bischofskatalog von Belley aus dem 13. Jahrhundert enthält zwar den Namen Hippolyt. Dieser ist aber, chronologisch völlig falsch, vor den Bischöfen des 6. Jahrhunderts eingeordnet. Es ist kaum zu bezweifeln, dass er zusammen mit anderen Namen den Ueberlieferungen von St-Claude und Besançon entnommen worden ist[12]. Wären nun aber Wilchar und Hippolyt, wie die genannten Baldebert von Basel und Johannes von Konstanz Diözesanbischöfe gewesen, die zugleich auch noch Klöstern vorstanden, dann hätten sie sich nach den Diözesen benannt. Sie nennen sich aber ausdrücklich nach ihren Klöstern.

Mönche oder Aebte, die den Bischofstitel tragen, werden in den Arbeiten zur frühen fränkischen Kirchengeschichte meist als iroschottischer oder angelsächsischer Import erklärt, wobei entweder das institutionelle Vorbild der irischen Mönchskirche oder die Erfordernisse der Missionstätigkeit als Begründung

angeführt werden[13]. Deutlich wird dabei jeweils, dass sich darin ein den Institutionen der fränkischen Kirche fremdes Element ausweist, das als Fremdkörper eben der Erklärung bedarf. Solche Begründungen können auf Wilchar und Hippolyt nicht angewendet werden. St-Maurice und St-Claude waren jahrhundertealte fränkische Klöster mit eigener Klostertradition und ungebrochener Kontinuität, als ihre Aebte erstmals in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts den Bischofstitel trugen. Mir scheint, dass sich darin die kirchliche Zentrumsfunktion ausdrückt, die von den beiden Klöstern während der Reorganisationsphase der fränkischen Kirche ausgeübt wurde. Die Bischofskataloge von Sitten, Lausanne und Genf brechen um die Mitte des 7. Jahrhunderts ab. Sie setzen erst unter Karl dem Grossen oder noch später wieder ein[14]. Sieht man darin nicht nur eine Ueberlieferungslücke, sondern nimmt man an, dass sich darin eine wirkliche Diskontinuität ausdrückt, dass nämlich in dieser Zeit die Bistumsorganisation zusammengebrochen war und nicht mehr bestand, dann erscheint es naheliegend, dass die beiden noch bestehenden Institutionen, die Klöster St-Maurice und St-Claude, deren Kontinuität auch während der bischofslosen Zeit feststeht, die krichliche Betreuung dieser Gebiete gewährleisteten. Dass sie dabei auch bischöfliche Funktionen übertragen erhielten, besonders als die kirchliche Reorganisation unter Pippin in Angriff genommen wurde, findet eine Parallele in der kirchlichen Organisationsform, die sich unter Bonifatius in den Missionsgebieten von Hessen und Thüringen im Aufbaustadium bildete[15].

St-Maurice und St-Claude übernahmen aber keineswegs nur eine Lückenbüsserfunktion. Berücksichtigt man nämlich, dass Pippins planmässige Klosterpolitik - und sie wurde zu Beginn von Karls des Grossen Regierung durchaus noch weiter verfolgt - dahin tendierte, bedeutende und reiche Klöster dem Episkopat zu entziehen und direkt ans Königtum zu binden, um sich derer Dienste unmittelbar zu versichern, dann gehört das Auftreten der beiden Abtbischöfe in St-Maurice und St-Claude in diesen Zusammenhang[16]. Zugleich bedeutet es, dass auf der Synode von Attigny auch der höhere Klerus der Westschweiz vollzählig vertreten war

und dass das gesamte Gebiet der Schweiz kirchenpolitisch gesehen gleichmässig im Frankenreich integriert war. Dies ist die kirchengeschichtliche Antwort auf die eingangs gestellte allgemeingeschichtliche Frage.

Anmerkungen

1. Hans Conrad Peyer, Frühes und hohes Mittelalter, in Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, 93-160, hier 118-128; Guy P. Marchal, Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401-1394), in Geschichte der Schweiz und der Schweizer 1, Basel-Frankfurt am Main 1982, 105-210, hier 125-129.
2. Siehe dazu Die Klostergründungswelle des 8. Jahrhunderts in der alemannischen und rätischen Schweiz, in Helvetia Sacra III/1, Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, (erscheint 1986), 42-47 mit Literatur.
3. Franz J. Felten, Aebte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter, Stuttgart 1980 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20), 59-174; Friedrich Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft, Stuttgart 1971 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), 62-113.
4. Zu den Bischofslisten des 8. Jahrhunderts: Aus Basel sind nur drei Bischöfe bekannt, Walaus, um 740?, dessen Regierungszeit umstrittern ist, Baldebert, der von 749-762 belegt ist und Waldo, der um 800 als Bistumsverweser geamtet haben dürfte, siehe dazu Helvetia Sacra I/1, Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I (A-CH), Bern 1972, 163f. Von den fünf Churer Bischöfen sind zwei, Viktor II. und Vigilius infolge der chronologischen Ordnung der ältesten erhaltenen Kataloge (14. Jahrhundert) wie ihrer genealogischen Einordnung zufolge in die erste Jahrhunderthälfte zu datieren, Tello ist von 759/60-765 sicher be-

zeugt, Constantinus ist um 773 und Remedius um 800 belegt, siehe Helevtia Sacra I/1, wie oben, 469f. Die Konstanzer Bischofsliste ist seit Audoin, der bis 736 wirkte, geschlossen belegt, Arnefrid 736-746, Sidonius 746-760, Johannes 760-782, Egino 782-811, siehe Helvetia Sacra I/2, Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, (im Manuskript). Die Liste der Genfer Bischöfe ist zwischen 650 und 833 zweifelhaft, vielleicht haben Gauzibertus, 769-770, und Walternus, gegen 800, das Bischofsamt innegehabt, siehe Helvetia Sacra I/3, Le diocèse de Genève. L'archidiocèse de Vienne en Dauphiné, Berne 1980, 67. Die Lausanner Liste enthält aus dieser Zeit nur einen Bischof, Udalricus, der zur Zeit Karls des Grossen im Amt gewesen sein soll, siehe Helvetia Sacra I/4, Le diocèse de Lausanne (VIe siècle-1821), de Lausanne et Genève (1821-1924), de Lausanne, Genève et Fribourg (depuis 1924), (im Manuskript). Die Liste der Bischöfe von Sitten ist identisch mit derjenigen der Aebte von St-Maurice, siehe unten (vgl. dazu auch Catherine Santschi, Le catalogue des évêques de Sion de Pierre Branschen (1576). Edition critique, in Vallesia 22, 1967, 87-134, hier 97f.). Zu den Klostervorstehern: Von einer Reihe von Klöstern, deren Existenz vor dem Jahre 800 nachgewiesen ist, sind im 8. Jahrhundert keine Vorstehernamen bekannt, siehe die Artikel "Frühe Klöster" in Helvetia Sacra III/1, wie Anm. 2, 233-352. Von den Klöstern, aus denen Vorstehernamen überliefert sind, weisen Murbach, Reichenau und St. Gallen geschlossene und belegte Aebtereihen auf: St. Gallen seit 719 mit fünf Aebten, Reichenau seit 724 mit acht Aebten, und Murbach seit 731 mit sieben Aebten. Aus dem um die Mitte des 8. Jahrhunderts gegründeten rätischen Kloster Disentis ist nur ein nicht genauer datierbarer Vorsteher bekannt. Die Aebteliste des zweiten rätischen Klosters, des 730 gegründeten Pfäfers, enthält aus der Zeit vor 840 neun Aebtenamen, die ausser Adalbert, der 762 belegt ist, nur relativ chronologisch zu ordnen sind. Die Aebteliste der Walliser Abtei St-Maurice gilt als zuverlässig und vollständig; von den zehn ins 8. Jahrhun-

dert zu setzenden Aebten sind die beiden letzten genauer zu datieren, Wilchar, 726-765, und Altheus, 786/88-803/4. Aus der Juraabtei Moutier-Grandval ist im 8. Jahrhundert einzig Abt Gundoald, 768-771, belegt. Siehe zu allen Helvetia Sacra III/1, wie Anm. 2, passim.

5. Theodor Schieffer, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts, in Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 20, 1950, 1431-1529, hier 1431-1471; Eugen Ewig, Saint Chrodegang et la réforme de l'eglise franque, in Saint Chrodegang, Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort, Metz 1967, 25-53, und idem, Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz, in Frühmittelalterliche Studien 2, 1968, 67-77. Zur Entsprechung von Synoden und Reichsversammlungen vgl. die Editionen in Monumenta Germaniae historica, Concilia 2/1, Hannover 1874, 54-73 Nr. 8-13, und in Monumenta Germaniae historica, Capitularia Regum Francorum 1, Hannover 1883, 31-43 Nr. 13-18.

6. Edition in Monumenta Germaniae historica, Concilia 2/1, Hannover 1904, 72f. Nr. 13.

7. Zu Chrodegang siehe Ewig, wie Anm. 5; Otto Gerhard Oexle, Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, in Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, 250-364, insbesondere 279-296. Zu Heddo: Hans Schnyder, Heddo, Abt der Reichenau und Bischof von Strassburg (-727-762-), in 1250 Jahre Name Uri, Altdorf 1983 (Historisches Neujahrsblatt Uri, Neue Folge 37/38, 1982/1983), 19-40. Zu Fulrad: Josef Fleckenstein, Fulrad von St-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des grossfränkischen und frühdeutschen Adels, Freiburg im Breisgau 1957 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4), 9-39; und zusammenfassend Neue Deutsche Biographie 5, Berlin 1961, 728-729 (Arno Duch). Zu Lull: Schieffer, wie Anm. 5, 1471-1529.

8. Ludwig Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter

König Pippin, Leipzig 1871, 357-376, das Zitat auf S. 360.

9. Karl Schmid und Otto Gerhard Oexle, Voraussetzungen und Wirkungen des Gebetsbundes von Attigny, in Francia 2, 1974, 71-122.

10. Die Angaben dazu siehe Anm. 4. Siehe auch den Abschnitt: Schweizer Klöster im Gebetsbund von Attigny und ihr Anteil an der karolingischen Memorialüberlieferung, in Helvetia Sacra III/1, wie Anm. 2, 49-54.

11. Zu Wilchar siehe Elsanne Gilomen-Schenkel, Die Rolle des Walliser Bistums im karolingischen Reich. Eine Erfindung der Historiographie? in Vallesia 40, 1985, 233-245.

12. Zu Hippolyt von St-Claude siehe Paul Benoît, Histoire de l'abbaye et de la terre de Saint-Claude 1, Montreuil-sur-Mer 1890, 263f.; zum Abtkatalog die Edition von U. Robert, Chronique de S. Claude, in Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 41, 1880, 561-569; zum Bischofskatalog von Belley Louis Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule 3, Paris 1915, 216-219.

13. Hieronymus Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches, Münster in Westfalen 1932 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 17).

14. Siehe Santschi, wie Anm. 4; Helvetia Sacra I/3, wie Anm. 4, 67; Helvetia Sacra I/4, wie Anm. 4.

15. vgl. dazu die grundsätzlichen Ueberlegungen von Friedrich Prinz, Italien, Gallien und das frühe Merowingerreich: ein Strukturvergleich zweier monastischer Landschaften, in Atti del 7° congresso internazionale di studi sull'alto medioevo 1980 "San Benedetto nel suo tempo", Spoleto 1982, 117-136.

16. Josef Semmler, Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik, in Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, Sigmaringen 1974 (Vorträge und Forschungen 20), 305-395; idem, Pippin III. und die fränkischen Klöster, in Francia 3, 1976, 88-146.